

13. Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zum Zwecke der Einstellung des Ausschlußverfahrens gegen Eigentümer von Interimsscheinen (Artt. 219, 184a H.G.B.). Rechtliche Wirkung des Reduzierungsbeschlusses.

III. Civilsenat. Ur. v. 16. Januar 1891 i. S. Schweizerische Wechsel- u. Effektenbank (Kl.) w. Wiesbadener Bade-Etablissements-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. III. 295/90.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Der Vorstand der Beklagten hat in den statutenmäßig dazu bestimmten Zeitungen die Eigentümer verschiedener Interimsscheine, u. a. der Nr. 1225—1800, unterm 27. Juli 1890 aufgefordert, die zweite Einzahlung von 25 Prozent des Nominalbetrages der Aktien spätestens bis zum 31. Oktober 1890 an die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Für den Nichtzahlungsfall ist der Ausschluß mit dem Anteilsrechte (Artt. 219, 184a H.G.B.) angedroht. Die Interimsscheine Nr. 1225—1800 stehen im Eigentume des B., des M. und des Pf. in W. und

sind auf ihren Namen im Aktienbuche eingetragen. Die bezeichneten Interimsscheine sind der Klägerin, wie sie behauptet, für verschiedene Vorschüsse, welche sie dem aus den vorgenannten drei Personen bestehenden Gründertonfium geleistet hat, in Faustpfand gegeben.

In einem bei dem Landgerichte zu Wiesbaden angestellten Hauptprozesse gegen die Beklagte hat die Klägerin beantragt, festzustellen:

daß Beklagte nicht berechtigt sei, bezüglich der Interimsscheine Nr. 1225—1800 das Kaduzierungsverfahren vorzunehmen.

Gleichzeitig hat sie bei dem Prozeßgerichte — und um diesen Antrag handelt es sich im vorliegenden Prozesse — den Erlaß einer einstweiligen Verfügung dahin beantragt, daß dem Vorstande der Beklagten einstweilen untersagt werde, die im Ausschreiben vom 27. Juli 1890 angeordnete Publikation des Ausschlusses der bezeichneten Interimsscheine in den Gesellschaftsblättern zu erlassen, und daß gleichzeitig auch diesen Blättern einstweilen untersagt werde, eine solche Anzeige aufzunehmen.

Nach angeordneter und stattgehabter mündlicher Verhandlung hat das Landgericht Wiesbaden durch Urteil vom 21. Oktober 1890 den Antrag abgewiesen. Die dagegen erhobene Berufung der Klägerin ist vom Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. M. durch Urteil vom 30. Oktober 1890 zurückgewiesen. Die Klägerin hat gegen das letztgedachte Urteil die Revision eingelegt.

Das angefochtene Urteil ist aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht auf der Annahme, daß, auch wenn die Klägerin das Recht habe, eine drohende Ausschlußerklärung zu verhindern und die erfolgte Ausschlußerklärung anzufechten, ein genügender Anlaß zu der beantragten einstweiligen Verfügung nicht vorliege, nach §. 814 C.P.D. nicht, weil durch die erfolgte Ausschlußerklärung der thatsächliche Zustand — der Pfandbesitz an den Interimsscheinen — nicht verändert werde, die etwa eintretende zeitweilige Wertverminderung aber nicht in Betracht komme, weil einerseits nicht dargelegt sei, daß ein halbiger Verkauf der Interimsscheine im Interesse der Klägerin liege, anderenteils aber nicht abzusehen sei, daß der Wertunterschied zwischen Interimsscheinen, deren halbige Kaduzierung bevorstehe, und solchen, die bereits kaduziert

ſeien, ein namhafter ſei. Zu der für die Entſcheidung maßgebenden Anſicht, daß durch die Kaduzierungserklärung das Recht der Klägerin weder vereitelt noch weſentlich erſchwert werde, gelangt das Berufungsgericht durch folgende rechtliche Erwägung:

Die Ausſchlußerklärung iſt kein Formalakt, der ohne Rückſicht auf die materiellen Vorausſetzungen ſeiner Zuläſſigkeit unanſechtbares Recht ſchafft und nur etwa einen Anſpruch auf Schadenerſatz übrig ließe. Vielmehr iſt ſie rechtswirksam nur inſoweit, als der ausgeſchloſſene Geſellſchafter wirklich ſäumig und mit der Einzahlung der geſchuldeten Rate rückſtändig war.

Hieraus wird dann die Folgerung gezogen, daß durch eine erfolgreiche Anfechtung die Ungültigkeit des Kaduzierungsbeſchlusses und damit zugleich feſtgeſtellt werde, daß derſelbe keine Rechtswirkung gehabt habe, und daß die Interimsſcheine nie verfallen waren. Die Klägerin erreiche daher durch den Obſieg in der Hauptſache das gleiche, was ſie durch die einſtweilige Verfügung zu erlangen ſuche. Es könne daher auch nicht davon die Rede ſein, daß ohne dieſe Verfügung der Klägerin eine Vereitelung oder Erſchwerung ihres Rechtes drohe. Uebereinstimmend damit wird an einer anderen Stelle bei Erörterung der Frage, ob etwa der §. 819 C.P.D. anwendbar ſei, ausgeführt, daß, wenn die Klägerin ein Hinderungsrecht habe, der einſtweilen geſtörte Zuſtand nach richterlicher Unerkennung dieſes Rechtes „ſich ohne weiteres rückwärts wiederherſtelle“.

Dieſe Ausführungen ſind teilweise rechtsirrtümlich. Es mag richtig ſein, daß die Ausſchlußerklärung kein Formalakt in dem Sinne iſt, daß jede Anfechtung deſſelben grundſächlich ausgeſchloſſen wäre. Denn, obwohl das Handelsgeſetzbuch eines ſolchen Anfechtungsrechtes nicht ausdrücklich erwähnt, wird man dem Eigentümer eines Interimsſcheines das Recht nicht verſagen können, ſowohl gegen die Androhung der Ausſchlußerklärung als gegen die letztere ſelbſt den richterlichen Schutz anzurufen, wenn er der Meinung iſt, daß die geſetzlichen Vorausſetzungen für die Androhung oder für die erfolgte Ausſchlußerklärung nicht vorliegen, mithin das eine wie das andere einen widerrechtlichen Eingriff in ſein Eigentum darſtellen würde. Allein das Berufungsgericht überſieht dabei, daß der Erfolg einer Anfechtungsklage unter Umſtänden ſcheitern kann an den inzwiſchen begründeten Rechten gutgläubiger Dritter.

Nach Art. 219 H.G.B. (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884) finden rüchfichtlich der Einzahlung der auf die Aktien zu leistenden Beträge die Bestimmungen der Artt. 184—184c Anwendung. Danach hängt es zunächst von den zuständigen Gesellschaftsorganen ab, ob im Falle verzögerter Einzahlung das Ausschlußverfahren gegen die säumigen Gesellschafter einzuleiten ist. Ist das Verfahren beschloffen und eingeleitet, so muß sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes (Artt. 184a, 184b) richten. Ein Gesellschafter, der den eingeforderten Betrag trotz der Aufforderung nicht einzahlt, ist seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Teilzahlung zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären, und es ist an Stelle der bisherigen Urkunde eine neue auszugeben. Diese neue Urkunde wird den Rechtsvorgängern des bisher Berechtigten zum Zwecke der Einlösung angeboten und eventuell zum Börsenpreise oder durch öffentliche Versteigerung verkauft. Unterstellt man nun, es hätte in einem gegebenen Falle eine Ausschlußerklärung nicht erfolgen dürfen, weil die formellen oder materiellen Voraussetzungen für eine solche nicht vorlagen, so fragt es sich, wie gestalten sich die Rechtsverhältnisse, wenn nach der thatsächlich erfolgten Ausschlußerklärung eine Veräußerung des in der neuen Urkunde verkörperten Anteilsrechtes an einen Rechtsvorgänger des bisher Berechtigten oder einen Dritten stattgefunden hat, und hinterher durch richterliches Urteil festgestellt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausschlußerklärung nicht vorgelegen haben.

Ausgeschlossen muß zunächst die Annahme erscheinen, zu welcher die Konsequenz der vom Berufungsgerichte ausgesprochenen Grundsätze führen würde, daß infolge der Ungültigkeit der Ausschlußerklärung nun die in den Händen dritter gutgläubiger Erwerber befindliche neue Urkunde auch ungültig sei. Dies Ergebnis würde im Widerspruch mit den Grundsätzen stehen, welche heutzutage über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers einer Sache, insbesondere auch im Gebiete des Handelsrechtes (vgl. Artt. 306 flg.), Geltung haben. Der gutgläubige Dritte, der im Vertrauen auf eine äußerlich dem Gesetze entsprechende Ausschlußerklärung den neuen Interimsschein erwirbt, muß unter allen Umständen gesichert sein. Die gegenteilige Annahme würde auch den Kredit der Aktiengesellschaften, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, auf das Schwerste schädigen.

Ausgeschlossen bleibt ferner auch die Annahme, daß beide, der neu ausgegebene und der zu Unrecht für ungültig erklärte Interimsschein, als gültig angesehen werden. Es würde dadurch eine Erhöhung des Grundkapitales eintreten, welche gleich sehr dem Gesetze wie dem Gesellschaftsstatute widerstreiten, auch die Rechte der übrigen Gesellschafter verletzen würde.

Bei dieser Sachlage bleibt nur die letzte Möglichkeit übrig, nämlich den zu Unrecht ausgeschlossenen Gesellschafter auf den Weg der Schadensersatzklage zu verweisen, wenn eine Wiederherstellung des früheren Zustandes infolge der Veräußerung des an die Stelle des alten getretenen neuen Interimsscheines nicht mehr möglich ist.

Vgl. auch Ring, Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 S. 240.

Es ist dies Ergebnis auch insofern nicht unbillig, als man von dem Inhaber von Interimsscheinen verlangen darf, daß er von dem Inhalte der in den Gesellschaftsblättern veröffentlichten Bekanntmachungen Kenntnis nimmt und dann diejenigen Schritte vornimmt, welche geeignet sind, die ihm drohende Gefahr abzuwenden.

Nach den vorstehenden Ausführungen müssen die Gründe, aus welchen das Berufungsgericht den Erlaß einer einstweiligen Verfügung abgelehnt hat, für rechtsirrtümlich erachtet werden. Denn läuft die Klägerin, wie oben dargelegt ist, im Falle der Emittierung eines neuen Interimsscheines Gefahr, durch die Ausschlußerklärung ihr Recht zu verlieren, so ist damit auch die Voraussetzung des §. 814 C.P.D. gegeben. Die Klägerin erhält zwar, wenn die Ausschlußerklärung zu Unrecht erfolgt ist, einen Anspruch auf Schadenersatz. Es ist dies aber nur ein Surrogat, auf welches sich die Klägerin nicht verweisen zu lassen braucht, solange ihr Mittel zu Gebote stehen, ihr Recht selbst zur Geltung zu bringen. Zur Sicherung dieses Rechtes dient aber die einstweilige Verfügung. Ob der Klägerin dieses Recht zusteht, und ob die Voraussetzungen desselben glaubhaft gemacht sind, darüber wird zunächst das Berufungsgericht zu entscheiden haben.“ . . .